

Merkblatt zur Gesellenprüfung (Ausbildungsordnung von 2016)

Stand: 06/18 - Änderungen vorbehalten!

Wichtige Hinweise:

- Richten Sie Anfragen zur Prüfung **ausschließlich** an die Geschäftsstelle des Gesellenprüfungsausschusses.
- **Während der gesamten Zeit der Gesellenprüfung ist das Mitführen eines Mobiltelefons und anderer Geräte mit Funkverbindung oder Online-Zugang, auch im ausgeschalteten Modus, im gesamten Prüfungsbereich untersagt.** Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch im Sinne des § 22 Gesellenprüfungsordnung. Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die hiervon betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (null Punkte) bewertet.
- Nicht ordnungsgemäße Ausbildungsnachweise können zu Versagung / Widerruf der Zulassung führen.
- Zu den praktischen Prüfungen ist ein **gültiges Lichtbilddokument** (Personalausweis, Führerschein, o.ä.) mitzubringen.

I. Gliederung der Prüfung

Die Gesellenprüfung findet in fünf Prüfungsbereichen (PB) statt:

PB1: Audiologische Kenndaten von Patientinnen und Patienten

PB2: Dreidimensionale Abbilder des äußeren Ohres und Otoplastiken

PB3: Hörsystemanpassung und Patientenberatung

PB4: Servicemaßnahmen

PB5: Wirtschafts- und Sozialkunde

PB1 Audiologische Kenndaten von Patientinnen und Patienten

Der Prüfungsbereich besteht aus **zwei Teilen**:

PB1s **Im ersten Teil** soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Audiogramme zu interpretieren,
2. audiologische Mess- und Testverfahren zu beschreiben und
3. Aufbau und Funktion des Hörorgans unter Verwendung von Fachbegriffen zu erläutern.

Der Prüfling soll die Aufgaben **schriftlich** bearbeiten.

*Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten
100 Punkte / Gewichtung 60 %*

PB1p **Im zweiten Teil** soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Patientinnen und Patienten in Testverfahren einzuweisen,
2. audiometrische und psychoakustische Messverfahren durchzuführen und
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu beachten.

Der Prüfling soll eine **Arbeitsprobe** durchführen

*Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten
100 Punkte / Gewichtung 40 %*

PB2 Dreidimensionale Abbilder des äußeren Ohres und Otoplastiken

Der Prüfungsbereich besteht aus den Teilbereichen

PB2a: Erstellung von Abbildern des äußeren Ohres und

PB2b: Abbilder modellieren / vorbereiten / Otoplastiken anfertigen

PB2a In diesem Teil des Prüfungsbereiches soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsabläufe zu planen,
2. Maßnahmen zum Schutz des Ohres auf Grundlage der Otoskopie während der Abbilderstellung zu treffen,
3. dreidimensionale Abbilder des äußeren Ohres einschließlich der zweiten Gehörgangskrümmung zu erstellen,
4. die Nutzbarkeit von Abbildern zu bewerten und zu dokumentieren,

Die Prüfungszeit beträgt 20 Minuten

PB2b In diesem Teil des Prüfungsbereiches soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

5. ein vorgegebenes Abbild für den nächsten Fertigungsschritt zu modellieren / vorzubereiten und
6. Otoplastiken auf der Basis eines vorgegebenen Abbildes unter Berücksichtigung der patientenspezifischen Gegebenheiten anzufertigen.

Die Prüfungszeit beträgt 50 Minuten

Der Prüfling soll eine **Arbeitsaufgabe** durchführen.

*Die Prüfungszeit beträgt ges. 70 Minuten
100 Punkte*

Anmerkung: Im Prüfungsbereich PB2 sind alle üblichen Techniken, Materialien und Werkzeuge zugelassen. Werkzeuge und Materialien dürfen auch mitgebracht werden.

PB3 Hörsystemanpassung und Patientenberatung

Der Prüfungsbereich besteht aus **zwei Teilen:**

PB3s Im ersten Teil soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Versorgungsabläufe unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen umzusetzen und zu dokumentieren,
2. kommunikationspsychologische Strategien zu unterscheiden und adressatengerecht anzuwenden,
3. pathophysiologische Vorgänge im Hörorgan zu beschreiben und bei der Hörsystemversorgung zu berücksichtigen und
4. auf Grundlage des vorliegenden Hörbedarfs eine Vorauswahl der Hörsysteme und Hörassistenzsysteme zur vergleichenden Anpassung für Patientinnen und Patienten zu treffen.

Der Prüfling soll die Aufgaben **schriftlich** bearbeiten

*Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten
100 Punkte / Gewichtung 40 %*

PB3p Im **zweiten Teil** soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Versorgungsabläufe, rechtliche Vorgaben und Rahmenbedingungen den Patientinnen und Patienten zu erklären,
2. Patientinnen und Patienten auf Grundlage des vorliegenden Hörbedarfs bei der Auswahl der Hörsysteme, Hörassistenzsysteme und Sonderversorgungen zu beraten,
3. die psychosoziale Situation von Patientinnen und Patienten zu erkennen und im Beratungskontext zu berücksichtigen,
4. Hörsysteme für die vergleichende Anpassung unter Berücksichtigung des Hörprofils, der audiologischen Gegebenheiten und der Wünsche von Patientinnen und Patienten auszuwählen,
5. Anpassverfahren auszuwählen und Hörsysteme voreinzustellen,
6. Hörsystemeinstellungen im Rahmen der Feinanpassung zu modifizieren und
7. Hörassistenzsysteme und Zubehör nach patientenspezifischen Bedürfnissen auszuwählen und voreinzustellen.

Der Prüfling soll eine **Arbeitsprobe** durchführen. Während der Arbeitsprobe wird mit ihm ein **situatives Fachgespräch** geführt.

*Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten
100 Punkte / Gewichtung 60 %*

PB4 **Servicemaßnahmen**

Der Prüfungsbereich besteht aus **zwei Teilen**:

PB4p im **ersten Teil** der Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Fehlfunktionen an von Patientinnen und Patienten genutzten Hörsystemen und Hörassistenzsystemen zu erkennen,
2. Fehlerdiagnosen durchzuführen,
3. die Ursachen zu benennen,
4. Maßnahmen zur Behebung von Fehlfunktionen einzuleiten sowie
5. Hörsysteme akustisch zu messen und zu modifizieren.

Der Prüfling soll eine **Arbeitsaufgabe** durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren.

*Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten
100 Punkte / Gewichtung 50 %*

PB4s im **zweiten Teil** der Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Kaufvertragsstörungen zu bearbeiten,
2. Reklamationen unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben und Rahmenbedingungen zu bearbeiten und
3. die Geschäftskorrespondenz zu führen.

Der Prüfling soll die Aufgaben **schriftlich** bearbeiten.

*Die Prüfungszeit beträgt 40 Minuten
100 Punkte / Gewichtung 50 %*

PB5 Wirtschafts- und Sozialkunde

In diesem Prüfungsbereich soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

Der Prüfling soll die Aufgaben **schriftlich** bearbeiten.

Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

100 Punkte

II. Gewichtung der Prüfungsbereiche:

PB1: Audiologische Kenndaten von Patientinnen und Patienten	20 Prozent
PB2: Dreidimensionale Abbilder des äußeren Ohres und Otoplastiken	20 Prozent
PB3: Hörsystemanpassung und Patientenberatung	40 Prozent
PB4: Servicemaßnahmen	10 Prozent
PB5: Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent

III. Mündliche Ergänzungsprüfung

Auf **Antrag des Prüflings** wird eine mündliche Ergänzungsprüfung entweder im Prüfungsbereich PB5 oder in einem der schriftlichen Teilprüfungen der Prüfungsbereiche PB1, PB3 oder PB4 durchgeführt, wenn

1. der betreffende (Teil-)Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist
und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Gesellenprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich oder diesen Teilprüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

IV. Hinweise zu den einzelnen praktischen Prüfungsfächern

Die folgenden Aufzählungen geben Hinweise zu möglichen Prüfungsinhalten und Bewertungskriterien.

PB1p Audiologische Kenndaten von Patientinnen und Patienten

Die Arbeitsprobe PB1p umfasst (ebenso wie die schriftliche Arbeit PB1s) alle üblichen audiometrischen Messverfahren. In der praktischen Prüfung wird ein selbständiges Audiometrieren einschließlich aller erforderlichen Vorbereitungen und Auswertungen erwartet. Die dabei durchgeführten Messungen werden an Prüfungsteilnehmern durchgeführt. Die Arbeitsprobe PB1p kann die Durchführung einer praktischen Ton- und Sprachaudiometrie, incl. der MCL/CSL-Messung, Tinnitusbestimmung, sowie einer Lautheitsskalierung umfassen. Es wird die Durchführung der Messungen bewertet. Am Aurical-Audiometer sind unterschiedliche Schwerhörigkeiten über Software einprogrammiert. **Sie messen daher immer eine Schwerhörigkeit.** Das Verfahren zur Vertäubung in der Tonaudiometrie ist eigenständig zu wählen (z.B. synchron mitlaufendes Rauschen).

Anmerkungen: Der Startpegel wird einheitlich für die Messung der KL und LL auf 20 dB(SL) festgelegt. Wird eine andere entsprechende Methode gewählt, soll zur Bestätigung das Rauschsignal nur einmal um 10 dB erhöht werden, d.h. es soll *nicht* bis zur Übervertäubung gemessen werden! Auch die Durchführung überschwelliger Testverfahren muss bekannt sein und erläutert werden können.

Eine Veränderung der Bedienungseinstellung des Audiometers durch den Prüfling ist nicht erlaubt.

Thema „Leihohr“ im PB1p: Liegt eine Schwerhörigkeit (Hörverlust größer oder gleich 20 dB zwischen 500 Hz und 3 kHz) vor, dann muss spätestens bei der Anmeldung zur Gesellenprüfung ein Freistellungsantrag bei der Geschäftsstelle des Gesellenprüfungsausschusses eingereicht werden.

PB2a Erstellung von Abbildern des äußeren Ohres

Für die Erstellung der Abbilder ist eine Prüfungszeit von 20 Minuten vorgesehen; inklusive einer Eigenbewertung der gefertigten Abformungen. Einige Hinweise hierzu:

- zwei Abformungen desselben Ohres
- der zweite Knick muss vollständig erkennbar sein
- komplette Abformung der Concha und des Anthelix-Verlaufes
- blasen- und faltenfrei
- passgenaue und richtig platzierte Tamponade
- Abformen der fossa triangularis wird nicht verlangt
- Tamponade, Abformmaterial und Spritze sind frei wählbar
- beachten von Sicherheits- und Hygienevorschriften
- Der Prüfling soll dafür Sorge tragen, dass die eigenen Ohren/Gehörgänge sauber und möglichst frei von Cerumen sind

Bewertet werden sowohl die Vorbereitung des Arbeitsplatzes, als auch die einzelnen Arbeitsschritte, beide Abformungen und die Selbstbewertung des Prüflings.

Thema „Leihohren“ im PB2: Eine hohe Zahl an „Leihohren“ führt zu erheblicher Unruhe. Das stört den Prüfungsablauf und die Konzentration. Daher gilt folgende Regelung: In Ausnahmefällen kann ein Prüfling auf Antrag davon befreit werden, sein Ohr zur Abformung zur Verfügung zu stellen. Außer bei akuten Erkrankungen, muss der Antrag spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Gesellen-/Umschulungsprüfung in der Geschäftsstelle des Gesellenprüfungsausschusses eingereicht werden. „Leihohren“ werden nur bei beidseitiger

medizinischer Notwendigkeit zugelassen. Es wird dringend empfohlen, als Nachweis ein aktuelles Attest (auf eigene Kosten) eines HNO-Arztes beizufügen. Der Prüfling muss ein „Leihohr“ zum Prüfungstermin mitbringen. Falls dem Antrag stattgegeben wird, behält sich der Prüfungsausschuss vor, während der laufenden Prüfung kurzfristig einen gesonderten Termin festzulegen und zudem „Leihohren“ zu stellen und zuzuweisen.

PB2b Abbilder modellieren / vorbereiten / Otoplastiken anfertigen

- Ausarbeiten eines gegebenen Rohlings in eine Form eigener Wahl oder nach Vorgabe (z.B. Ring, Krallen, Spange, Plastik für Aktivhörer oder Dünnschlauchsysteme) unter Berücksichtigung kosmetischer, anatomischer und audiologischer Gesichtspunkte - mit Selbstbeurteilung.
- Für die anatomische und kosmetische Kontrolle steht jedem Prüfling eine Kontrollform zur Verfügung.
- Anbringen einer geeigneten Zusatzbohrung anhand eines vorgegebenen Durchmessers
- Aus der Aufgabenstellung die Länge des Gehörgangzapfens bzw. der Plastik bestimmen
- Gehörgangzapfen und ggf. auch die Cyma von SE's müssen einsetzbar sein.
- In SE's gebogenen Schallschlauch einziehen bzw. in andere Plastiken z.B. Haltesysteme, Dünnschläuche oder Zugfäden einbauen.
- SE nicht polieren, nicht ölen

Es werden sowohl die handwerkliche Ausführung als auch die Erfüllung der audiologischen und kosmetischen Anforderungen sowie die Selbstbeurteilung des Prüflings bewertet.

PB3p Hörsystemanpassung und Patientenberatung

Die Arbeitsprobe mit situativem Fachgespräch beinhaltet alle anfallenden Tätigkeiten des Betriebes im Zusammenhang mit Kundenberatung, -betreuung und -versorgung. Sie umfasst alle Vorgaben des Ausbildungsrahmenplanes und bezieht sich auf die Hörsystemanpassung aller (auch neuester) Hörsystemtechniken und aller möglichen Bauformen (auch IdO-Geräte). Es wird erwartet, dass für alle typischen Versorgungsfälle **mindestens 3 Hörsysteme unterschiedlicher Herstellerfirmen aus unterschiedlichen Preisklassen, zudem auch die Grundversorgung**, benannt und ihre Eigenschaften beschrieben werden können. Die gesetzlichen Richtlinien der Krankenkassen müssen bekannt sein. Vorgeschlagene Hörsysteme müssen sich mit der in der Akademie für Hörakustik vorhandenen Software programmieren lassen. Eine Liste der Anpass-/ Fittingmodule ist im Downloadbereich der Akademie unter Zwischen- und Gesellenprüfung zu finden. Die Prüfung wird anhand eines Fallbeispiels durchgeführt. Der Prüfling soll insbesondere zeigen, dass er die individuellen und psychosozialen Rahmenbedingungen des Kunden bei der Vorauswahl fachgerecht berücksichtigen kann. Im situativen Fachgespräch über die Hörsystemanpassung soll der Prüfling zeigen, dass er den Ablauf einer Anpassung von Hörsystemen strukturieren, seine Auswahl von Hörsystemen und Voreinstellungen begründen, sowie seine Verfahrensweisen gegenüber Kunden im Rahmen der Feinanpassung und Nachbetreuung erläutern kann. Es wird erwartet, dass der Prüfling die Beratung und den Anpassablauf selbständig strukturieren kann. Für die Prüfung erwarten wir, dass der Prüfling eigene Otoplastiken und Hörsystem-Attrappen unterschiedlicher Varianten sowie Zubehör-Attrappen oder Abbildungen mitbringt. Es kann gefordert werden, dass die Änderungen, die im Rahmen der Feinanpassung am Hörsystem vorzunehmen sind, praktisch am PC/NOAH4.X zu demonstrieren sind. Bewertet werden die Struktur und Qualität der fallorientierten Beratung, die Auswahl der Otoplastiken und Hörsysteme, die Struktur des Anpassvorgangs bis hin zur Feinanpassung und die Detailkenntnisse der Funktionen von Hörsystemen sowie Kenntnisse von hörsystemspezifischem Zubehör, welches zu dem ausgewählten Hörsystem herstellerseitig empfohlen

bzw. angeboten wird. Der Prüfungsausschuss behält sich Änderungen in den Aufgabenstellungen und Zeitvorgaben vor!

PB4p Servicemaßnahmen

In der Arbeitsaufgabe kommen die optische und elektroakustische Kontrolle sowie das Voreinstellen von Hörsystemen nach audiologischen Vorgaben mittels einer Messanlage und Erstellen eines Prüfprotokolls in Betracht. Der Prüfling soll zeigen, dass er Fehlfunktionen von Hörsystemen erkennen, Kontrollmessungen nach Norm durchführen und Hörsysteme voreinstellen kann. Die Voreinstellung erfolgt anhand vorgegebener Daten. Hierfür stehen sowohl Datenblätter als auch computergestützte Messboxen (Affinity) sowie Softwaremodule verschiedener Hersteller zur Verfügung, die aus dem Berufsschulunterricht bekannt sind. Neuwertige Batterien und ein Batterieprüfgerät werden zur Verfügung gestellt. Bewertet werden die Fehlerdokumentation sowie die Kontrolle und Einstellung von Hörsystemen mit dazugehörigen Messkurven und Konstruktionen.

Der Gesellenprüfungsausschuss behält sich Änderungen in den Aufgabenstellungen und Zeitvorgaben vor!

**Geschäftsstelle Gesellenprüfungsausschuss
Bundesinnung der Hörakustiker KdöR
Gesellenprüfungsausschuss
Bessemersstraße 3, 23562 Lübeck
Telefon: 0451 5029-165 – E-Mail: gpausschuss@afh-luebeck.de**